

Beitrags- und Gebührenordnung

von Vorhang auf, Holzwickede! e.V.

(gültig ab 25.04.2026)

§ 1 Präambel

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur vom Vorstand des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Reguläre Mitgliedschaft 96 € / Jahr (8 € / Monat)

Reduzierte Mitgliedschaft 60 € / Jahr (5 € / Monat)

Fördermitgliedschaft¹ 30 € / Jahr (2,50 € / Monat)

Die genannten Beiträge stellen die jeweiligen Mindestbeiträge dar. Es steht allen Mitgliedern frei, freiwillig einen höheren Beitrag zu leisten.

(1) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

(2) Die reduzierte Mitgliedschaft gilt für die folgenden Personengruppen:

- Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind
- Schüler*innen, Studierende und Auszubildende
- Empfänger*innen von Jugendhilfe, Bürgergeld oder sonstigen Sozialhilfen
- Personen, die sich aktuell in einer finanziell herausfordernden Lebenslage befinden

(3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt die Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge für den noch nicht in Anspruch genommenen Zeitraum ausschließlich auf schriftlichen Antrag des ausscheidenden Mitglieds unter Angabe der IBAN.

§ 3 Projektbeiträge

Musical-Academy (6-15 Jahre)

20 € / Monat

¹ Rechte und Pflichten eines Fördermitglieds in Abgrenzung zum „regulären“ Mitglied werden in der Satzung des Vereins näher erläutert

§ 4 Zahlweise und Fälligkeit

(1) Entsprechend §4 Abs. 2 der Satzung verpflichten sich die Mitglieder, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Beiträge werden einmal jährlich jeweils im März eingezogen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

§ 5 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnungen oder länger als zwölf Monate den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß §3 Abs. 8 der Satzung ein Ausschlussverfahren durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Pflichten eines Projekt Teilnehmenden

Im Folgenden finden sich die Regeln, Vorschläge und Wünsche für ein aktives Vereinsleben, ein gutes soziales Miteinander und möglichst erfolgreiche und reibungslose Proben und Auftritte. Diese wurden vom Vorstand gesammelt und zusammengetragen. Auch wenn im Folgenden sowohl der Vorstand, als auch die künstlerische Leitung explizit in ihrer Funktion genannt werden, gelten diese selbstverständlich für alle Mitglieder, auch die Vorstandsmitglieder und die künstlerische Leitung.

(1) **Die Vorbereitung auf die Proben erfolgt eigenständig.** Dazu gehört das Sichten und Lesen der (Song-)Texte, das Sichten der Noten, das Anhören der entsprechenden Songs und Teach Tapes, sowie die eigenständige Wiederholung von Choreografien.

(2) **Die künstlerische Leitung verschickt die Probenpläne so früh es geht.** Des Weiteren werden die Probentermine so früh wie möglich veröffentlicht. Die künstlerische Leitung behält sich vor, Proben kurzfristig zu ändern oder abzusagen, wenn das Nicht-Erscheinen zu vieler Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Absage zu einer Probe (oder einer Aufführung) ist absolut obligatorisch. Der Verein sieht sich in der Verantwortung, ein erfolgreiches Projekt durchzuführen, das auch finanziell den Fortbestand des Vereins gewährleistet. Dazu sind ausreichende Proben mit allen von essenzieller Bedeutung. Keine, außergewöhnlich häufige und spontane Absagen stellen eine Gefahr für die gesamte Produktion dar und sind daher zu vermeiden.

(3.1) Wer dreimal ohne Absage nicht zu einer Probe erscheint, erhält eine Verwarnung.

(3.2) Wer nach der Verwarnung ein weiteres Mal ohne Absage nicht zu einer Probe erscheint, wird dem laufenden Projekt verwiesen.

(3.3) Die Absagen der Mitglieder erfolgen ebenfalls so früh wie möglich. Die künstlerische Leitung und der Vorstand behalten sich vor, auch sehr häufige und zu spontane Absagen abzumahnern. Dies gilt der Planungssicherheit der Proben.

(4) **Es ist pünktlich zu den Proben (und zu den Aufführungen) zu erscheinen.** Sollte sich im Voraus schon zeigen, dass ein Mitglied nicht pünktlich erscheinen wird, so ist dies unbedingt der Regieassistentin zu melden. Der Vorstand sieht davon ab, in häufigen Fällen von Unpünktlichkeit ebenfalls Verwarnungen auszusprechen. Er appelliert aber an die Mitglieder, sich der Verantwortung bewusst zu sein, dass die Proben nur dann korrekt funktionieren können, wenn alle Mitglieder vor Ort sind, die für die jeweilige Probe gebraucht werden.

(5) **Während der Proben obliegt die Leitung einzig und allein der künstlerischen Leitung, den Assistent*innen und den Menschen, die explizit dazu aufgefordert werden.** Wenn darum gebeten oder ein entsprechendes Zeichen gegeben wird, ist ein aufmerksames Zuhören, gewissenhaftes Ausführen von Anweisungen und das Unterlassen von Störungen sämtlicher Art obligatorisch.

(5.1) Auch wenn ein Mitglied eine Frage stellt oder eine öffentliche Anmerkung macht, ist davon abzusehen, zu stören oder nicht aufmerksam zuzuhören.

(6) Nach dem Probenwochenende, sowie Endproben und Aufführungen ist jede*r für den eigenen Müll und die eigenen, mitgebrachten Dinge verantwortlich. Pfandflaschen, Pizzakartons und sonstiges sind in jedem Fall aus der Probenstätte zu entfernen, wenn die Probe beendet ist. Wenn etwas liegen gelassen wird, sind die Mitglieder die Leidtragenden, die die letzte Probe (des Wochenendes) mitmachen und die Probenstätte am Ende dieser mit der künstlerischen Leitung gemeinsam aufräumen.

(6.1) Auch die Tische und Stühle müssen gemeinsam weggeräumt werden.

(7) Mit den Requisiten, den Kostümen, der Technik, dem Bühnenbild und der Veranstaltungsstätte ist respektvoll und sorgsam umzugehen. Die individuellen Vorgaben werden vor Ort von den Verantwortlichen gegeben.

(7.1) Wenn etwas zu Schaden kommt, ist dies unbedingt unverzüglich dem Vorstand zu melden.

(8) Während der Endproben und der Aufführungen obliegt die Leitung den Ressort-Verantwortlichen (Kostüm, Bühnenbild, Make-up, etc.), den Technik-Verantwortlichen, künstlerischen Leitung und den Assistent*innen. Ihren Anweisungen und Entscheidungen ist Folge zu leisten, um einen reibungslosen Ablauf und die Sicherheit für alle Beteiligten zu gewahren.

(9) Während der Endproben und der Aufführungen übernimmt jedes Mitglied, welches an der aktuellen Produktion beteiligt ist, mindestens einen Pflichtdienst (Fegen, Pfand wegbringen, Altglas wegbringen, Saugen, Wischen, Stühle aufstellen, etc.). Diese werden im Vorhinein transparent mitgeteilt und die Mitglieder dürfen sich für einen entsprechenden Dienst eintragen. Wenn Dienste nicht besetzt werden und dafür andere doppelt besetzt werden, behält sich der Vorstand vor, die Mitglieder entsprechend einzuteilen.

(10) Der Vorstand appelliert an die Mitglieder, sich eigenständig bei der Planung und Durchführung vereinsinterner und öffentlicher Veranstaltungen aktiv zu beteiligen.

(11) **Rufschädigendes Verhalten seitens der Mitglieder ist in jedem Fall zu vermeiden.** Dazu zählt insbesondere das Verhalten der Mitglieder als erkennbare Gruppe in der Öffentlichkeit während und nach öffentlichen Veranstaltungen des Vereins.

(12) **Ein respektvoller Umgang untereinander ist obligatorisch.** Dafür gelten die in den folgenden Paragraphen festgelegten Grundsätze.

(12.1) **Das Ziel aller Mitglieder ist ein unterstützendes Gemeinschaftsgefühl innerhalb des Vereins.** Respekt, Hilfsbereitschaft, Geduld und Freundlichkeit sind dafür unentbehrlich.

(12.2) **Negative Äußerungen über andere Mitglieder sind zu vermeiden.** Egal ob öffentlich oder im Privaten: Konstruktive Kritik geht vor übler Nachrede.

(12.3) **Sollten Konflikte entstehen, sind diese vorrangig eigeninitiativ zu klären.** Ist dies nicht möglich, können die betreffenden Mitglieder den Vorstand hinzuziehen, um eine Mediation zu erwirken. Sollten laufende Konflikte den Probenbetrieb in irgendeiner Hinsicht beeinflussen, behält sich der Vorstand vor, in Absprache mit der Künstlerischen Leitung, Mitglieder vom laufenden Probenbetrieb auszuschließen.